Stadtplanungsamt Bern

Pl. Nr. 3022

Kirchenfeldstrasse

Alignementsplan

1:500

* Abänderungen gemäss R.R. Beschluss v. 31.5.56

Auf Grund der Einsprachen abgeänderter Plan

Bern, den 16. Juli 1957

Der Stadtplaner

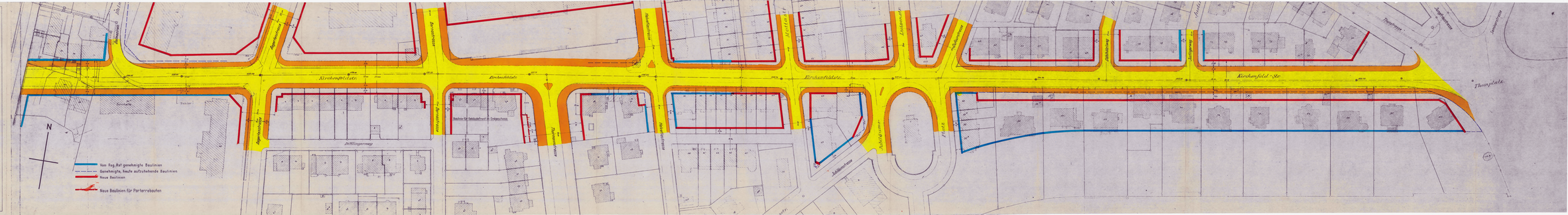
Kirchenfeldstr.
Kirchenfeldstr.
Kirchenfeldstr.
Kirchenfeld-Str.
Thunplatz
Dittlingerweg
Schulgasse
Platz
Schulgasse
Schulgasse
Schulgasse

312 Stg M.A ?

mit Archiv?

Sonderbauvorschriften

zum

Alignementsplan "Kirchenfeldstrasse"

(Plan Nr. 3022 vom 10.Aug. 1955)

Art. 1. Wirkungsbereich und Zweck.

Für das im Alignementsplan "Kirchenfeldstrasse", Plan Nr.3022 umrandete Feld A bezwecken die nachfolgenden Sonderbauvorschriften die Erhaltung des villenartigen Charakters der heutigen Bebauung.

Art. 2. Einheitlichkeit im Strassenbild.

Die Gebäude müssen in ihrer Gesamterscheinung die Einheitlichkeit des Strassenbildes wahren.
Es ist auf die Verwendung einheitlichen Baumaterials für das Aeussere der Gebäude Bedacht zu nehmen.

Art. 3. Gebäudelänge, Grenz-und Gebäudeabstände.

Das Feld A ist ausschliesslich der Bebauung durch freistehende Gebäude reserviert, deren Fassadenlängen an der Kirchenfeldstrasse 18,00 m nicht überschreiten dürfen.
Der seitliche Grenzabstand der Gebäude soll mindestens 6,00 m, der Gebäudeabstand mindestens 12,00 m betragen.

Art. 4. Geschosszahl.

Im Felde A dürfen nur Wohngebäude mit 2 Geschossen und einem ausgebauten Dachstock erstellt werden.

Art. 5. Dachgestaltung.

Die Dachfirste sind parallel zur Kirchenfeldstrasse anzuordnen. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf 2/3 der betreffenden Fassadenbreiten nicht überschreiten. Als Breite gilt die grösste horizontale Abmessung in der Ansichtsfläche unterhalb des Gesimses; über dem Kehlgebälk sind solche Aufbauten nicht gestattet.

Art. 6. Garagen.

Autogaragen müssen von der im Alignementsplan eingezeichneten zukünftigen Strassenlinie mindestens 5,0 m Abstand aufweisen. Bei der Anlage der Ein-und Ausfahrten ist auf eine gute Gestaltung des Strassenbildes Rücksicht zu nehmen. Der öffentliche Verkehr auf der Kirchenfeldstrasse und die Verkehrsübersicht dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 7. Stellung zur Bauordnung.

Soweit hier nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Bauordnung.

Bern, den 10. Aug. 1955.

Der städt. Baudirektor I:

von der kant. Baudirektion nicht genehmigt! RRB Nr. 5383

Genehmigt durch den
Gemeinderat der Stadt Bern
Bern, den 18. Jan. 1956
Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

DER GEMEINDERAT BERN

Z e u g n i s

Oeffentliche Auflage: 31. Aug. 1954 - 20. Sept. 1954
Publikation Amtsblatt: 31. Aug. 1954
Publikation Stadtanzeiger: 31. Aug. 1954 + 4. Sept. 1954
Gemeindeabstimmung vom 12./13. Mai 1956
Ergebnis: 15'831 Ja 4'281 Nein

Bern, 5. Juni 1956

Der Stadtschreiber:

DIE STADT BERN DER STADTSCHREIBER

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Der von der Einwohnergemeinde Bern am 12./13. Mai 1956 beschlossene Alignementsplan Kirchenfeldstrasse wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.

2. Den mit dem Alignementsplan beschlossenen Sonderbauvorschriften für das Feld A wird die Genehmigung versagt.

3. Alle noch verbleibenden Einsprachen werden, vorbehältlich Ziffer 2 hievor, als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen.

Der Regierungsstatthalter von Bern erhält den Auftrag, diesen Beschluss dem Gemeinderat der Stadt Bern unter Zustellung eines Doppels Alignementsplan und den Einsprechern bzw. deren Vertretern zu eröffnen. Die Genehmigungskosten (inkl. Stempel) im Betrage von Fr. 150.— sind von der Einwohnergemeinde Bern zu beziehen und mit entsprechenden Markenwerten zu verrechnen. Je ein Doppel Beschluss und Alignementsplan sind für das Amtsarchiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:

Schneider.

KANTON BERN STAATSKANZLEI

Je 1 Exemplar zur Kenntnis an:
Jur. Sekretär I
Stadtplaner.
Stadtgeometer
Registratur.

26. 9. 56.